

Anlage 1

Beschlussfassungen der Änderung der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaftsverträgen städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen

1. Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

2. DGH - Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der DGH - Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht. Der Landeshauptstadt Dresden stehen fünf Sitze zu. Der Landeshauptstadt Dresden steht der Vorsitz des Aufsichtsrates zu. Von den übrigen Mitgliedern werden zwei von der Gesellschafterin Ost-sächsische Sparkasse Dresden, zwei von der Gesellschafterin Dresdner Volksbank Raiffeisenbank e. G. und eines von der Gesellschafterin Kreishandwerkerschaft Dresden vorgeschlagen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch zu einem späteren Zeitpunkt in einem ständigen Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft stehen.

3. DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

4. Dresden-IT GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Dresden-IT GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

5. Dresden Marketing GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Dresden Marketing GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

6. Dresdner Verkehrsbetriebe AG

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig Mitgliedern besteht. In Anwendung des Aktien- und Mitbestimmungsgesetzes wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitgeber festgelegt. Der Landeshauptstadt Dresden stehen über die Technische Werke Dresden GmbH zehn Sitze zu. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung bestellt und abberufen.

7. DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtzehn Mitgliedern besteht. Davon werden zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen sowie sechs Mitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt. Hinsichtlich der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat die Landeshauptstadt Dresden das Vorschlagsrecht für sieben Mitglieder, die GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft für vier Mitglieder und die Thüga AG für ein Mitglied.

8. Konzert- und Kongressgesellschaft mbH Dresden Kulturpalast/Schloß Albrechtsberg

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH Dresden Kulturpalast/Schloß Albrechtsberg erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

9. Messe Dresden GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Messe Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

10. Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

11. Stadtentwässerung Dresden GmbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

§ 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Landeshauptstadt Dresden schlägt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Wahl vor.

§ 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist und keinen Vertreter bestimmt hat. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 9 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat hält mindestens ein Mal im Kalenderhalbjahr eine ordentliche Sitzung ab. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

12. Stadtreinigung Dresden GmbH

12.1 § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Der Landeshauptstadt Dresden stehen fünf Sitze zu. Der Landeshauptstadt Dresden steht der Vorsitz des Aufsichtsrats zu. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Mitgeschafter vorgeschlagen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

12.2 § 7.1 des Konsortialvertrages bezüglich der Stadtreinigung Dresden GmbH zwischen Technische Werke Dresden GmbH und Cleanaway Dresden GmbH & Co. KG und Stadtreinigung Dresden GmbH vom 23.03.2004 erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat der Stadtreinigung Dresden GmbH besteht gemäß § 8 des neuen Gesellschaftsvertrages aus neun Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass die Landeshauptstadt Dresden fünf und die Käuferin drei Personen als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Das verbleibende Aufsichtsratsmandat soll vom Vorsitzenden des Betriebsrats wahrgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, in der Gesellschafterversammlung für die jeweils vorgeschlagenen Personen zu stimmen.

13. STESAD GmbH

§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH erhält folgende Fassung:

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.

§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH entfällt.

14. Zoo Dresden GmbH

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Zoo Dresden GmbH erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.